



Statuten

Wo eine männliche Formulierung benutzt wird ist automatisch auch die weibliche Form gemeint.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "SPORTCLUB FULENBACH" (SCF) - gegründet im Mai 1944 - besteht mit Sitz in Fulenbach ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SCF ist ein Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Clubfarben sind weiss/blau.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die allseitige Kräftigung und Ausbildung des Körpers, insbesondere das Fussballspiel. Er pflegt auch Geselligkeit und Kameradschaft. Er erreicht den Zweck durch Übungs- und Wettspiele, aber auch durch gesellige Zusammenkünfte.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Ehrenpräsident
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Funktionäre
- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- übrige Vereinsmitglieder
- Passivmitglieder

a) Ehrenpräsident

Ein abtretender oder ehemaliger Präsident kann auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung (Generalversammlung) zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er ist beitragsfrei.

b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den SCF besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

c) Freimitglieder

Vereinsmitglieder, die dem Verein während 15 Jahren ununterbrochen angehört haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht hat.

d) Funktionäre

Funktionäre sind Mitglieder, die für einen zugeteilten Bereich zuständig sind und dem Vorstand unterstehen. Funktionäre müssen nicht zwingend die Vereinsmitgliedschaft besitzen.

e) Aktivmitglieder

Jeder fussballbegeisterte Sportsfreund kann Aktivmitglied werden.

f) Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder sind Spieler, die das massgebende Seniorenalter erreicht haben. Veteranen sind ebenfalls Seniorenmitglieder.

g) Juniorenmitglieder

Als Juniorenmitglied gilt jeder Spieler und jede Spielerin bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.

h) übrige Vereinsmitglieder

Mitglieder des SCF können auch Personen sein, die keiner der vorstehenden Kategorien angehören und auch sonst keine Funktionen innerhalb des Vereins wahrnehmen.

i) Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden - unter Einschluss von Firmen, Institutionen, Vereinen und dergleichen juristischen Personen - die dem SCF einen Jahresbeitrag zukommen lässt, ohne gleichzeitig die Aktivmitgliedschaft zu erwerben. Den Passivmitgliedern kommen keine Rechte zu. Sie unterstehen auch keinen weiteren Pflichten gegenüber dem Verein.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Statuten und das Leitbild des SCF zu befolgen und sich den Vereins-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen zu unterziehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Begründete Entschuldigungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Auf Antrag des Vorstandes können für unbegründete Absenzen Bussen ausgesprochen werden.

Art. 5 Beitritt und Austritt

Der Beitritt eines Aktiv-, Senioren- oder Juniorenmitgliedes ist erfolgt, wenn das Anmelde- oder Uebertrittsformular rechtsgültig unterzeichnet ist. Dasselbe gilt für Leihspieler. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt in jedem Fall erst durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Austrittsgesuche von Spielern, die beim SFV gemeldet sind, können nur auf Ende Saison eingereicht werden und müssen bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Austrittsgesuche, welche erst später eingereicht werden, können erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesen Fällen mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 6 Ausschluss und Boykott

Ausgeschlossen werden:

- a) Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung den statutarischen Verpflichtungen und den Beschlüssen des Vereins nicht nachkommen
- b) Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden

Ausschlüsse können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgesprochen werden. Dem Mitglied wird der Entscheid und die Begründung schriftlich mitgeteilt.

Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 7 Finanzierung

Jedes Mitglied, ausgenommen die beitragsfreien Mitgliederkategorien, schulden dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere persönlichen Verpflichtungen. Jeder Austretende bezahlt den Jahresbeitrag für das vollendete oder angebrochene Vereinsjahr.

Der SCF führt ein Clubhaus mit kleinem Restaurationsbetrieb während den Übungs- und Wettkampfspielen sowie nach gewissen Trainingseinheiten. Er kann den Clubraum an Dritte vermieten. Die aus der Führung des Clubhauses resultierenden Mittel setzt der Verein nach Möglichkeit für die Zwecke nach gemäss Art. 2 ein.

Schliesslich führt der Verein Veranstaltungen durch.

Art 8 Organisation, Vereinsjahr, Vertretung

Ständige Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Clubhauskommission

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder einer von beiden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die Erfüllung von Aufgaben der Clubhauskommission hat deren Kassier die Einzelunterschrift.

Art. 9 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die allgemeinen Traktanden sind:

- Begrüssung
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Wahl der Stimmenzähler
- Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Spikopräsidenten
 - des Juniorenobmannes
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kassabericht und Revisorenbericht
- Budget für kommendes Vereinsjahr
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Mitglieder der Clubhauskommission

- der Revisoren
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Verschiedenes

Die Traktandenliste kann vom Vorstand nötigenfalls durch weitere Traktanden ergänzt werden. Einladung und Traktandenliste sind den Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen. Anträge zu Handen der Vereinsversammlung müssen spätestens 5 Tage vor derselben schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Vereinsversammlung innert Monatsfrist mit einer Traktandenliste einzuberufen. Im Übrigen gilt Art. 9.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen, Stimmberechtigung

Jede statutenmässig einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind: Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Funktionäre, Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder und übrige Vereinsmitglieder. Nicht stimmberechtigt sind die Juniorenmitglieder. Die Versammlung steht unter der Leitung des Präsidenten, in seiner Abwesenheit des Vize-Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen gilt bei einem allfälligen 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 12 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Clubhauskommission
- Wahl von allfälligen ständigen Kommissionen
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionären zusammen, die von der Vereinsversammlung für jeweils ein Vereinsjahr gewählt werden:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Chef Verwaltung
- Chef Spielbetrieb Aktive
- Chef Spielbetrieb Junioren
- allenfalls Vertreter der Clubhauskommission

Die Vereinsversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, ohne dass ihnen eine besondere Funktion zukommt. Der Vorstand zählt maximal 9 Personen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. die Hälfte plus 1. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vize-Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat als geschäftsleitendes und ausführendes Organ des Vereins neben dem Vollzug der Vereinsbeschlüsse alle Geschäfte zu erledigen, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Jährliche Festsetzung des Tätigkeitsprogramms
- Abfassung der Jahresberichte
- Durchführung von Massnahmen im Sinne von Art. 2 der Statuten
- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages
- Abschluss von Verträgen mit Dritten
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Oberaufsicht über die Vereinsfunktionäre

Art. 15 Funktionen der Vorstandsmitglieder insbesondere:

a) Präsident

Der Präsident leitet sowohl die Vereinsversammlungen als auch die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft es die Umstände verlangen. Er hat auf die ordentliche Vereins-versammlung hin einen Jahresbericht auszuarbeiten. Der Präsident kann in sämtlichen Kommissionen Sitz Einsitz und Stimme haben.

b) Vize-Präsident

Der Vize-Präsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein. Ferner ist er verantwortlich für das Jahresprogramm und für die Veranstaltungen.

c) Chef Verwaltung

Der Chef Verwaltung erledigt alle administrativen Aufgaben, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind oder die nicht an Funktionäre delegiert worden sind (z.B. Kassier, Zuständiger für Werbung, Platz-verwalter, Materialverwalter etc.). Im letzteren Fall nimmt er die Aufsicht über die Funktionäre wahr, denen u.a. folgende Aufgaben zukommen können:

- Kassier

Der Kassier hat über das gesamte Finanzwesen des Clubs eine Buchhaltung zu führen. Er soll jederzeit über den finanziellen Stand der Vereinskasse Rechenschaft ablegen können. Per 30. Juni hat er die Jahresrechnung abzuschliessen und den Kassenbericht zu verfassen, der über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand von Aktiven und Passiven Auskunft gibt. Er ist verantwortlich, dass die Mitgliederbeiträge und Bussen richtig und zeitgerecht eingehen. Der Kassier organisiert den Passiv- und Gönnereinzug bzw. delegiert diese Aufgabe in Rücksprache mit dem Vorstand. Hueber das finanzielle Ergebnis von Vereinsanlässen hat er stets eine spezielle Abrechnung zu erstellen. Bei Zahlungsabwicklungen ist er einzeln unterschiftsberechtigt. Die Buchführung ist nach den Grundsätzen gemäss OR zu führen. Der Kassier stellt sicher, dass allfällige Abrechnungen betreffend Sozialkosten, MWST u.ä. wahrheitsgetreu und rechtzeitig erfolgen.

- Platz- und Materialverwalter

Dem Platzwart unterliegen das gesamte spieltechnische Material sowie die Wartung der Spielfelder.

- Weitere Funktionäre

Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Funktionäre einsetzen.

d) Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen. Er besorgt mit Ausnahme der Spielaufgebote auch die Korrespondenz des Vereins.

e) Chef Spielbetrieb Aktive

Der Chef Spielbetrieb Aktive ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich. Ihm unterstehen die Spielkommission, der Platzkassier und die Trainer der Aktiv- und Seniorenmannschaften. Er ist verantwortlich für das Schreiben der Spielaufgebote aller Mannschaften, wobei er diese Aufgabe mit Zustimmung des Vorstandes einem Funktionär delegieren kann. Auf die Vereinsversammlung hin hat er einen Jahresbericht zu verfassen.

f) Chef Spielbetrieb Junioren

Dem Chef Spielbetrieb Junioren unterstehen die Juniorenabteilung sowie die Trainer der Juniorenmannschaften. Er ist hauptverantwortlich für die Durchführung von Juniorenlagern und weiteren Veranstaltungen zu Gunsten der Junioren. Ebenso ist er verantwortlich für die Spielaufgebote aller Juniorenmannschaften. Auch er fasst auf die Vereinsversammlung hin einen Jahresbericht.

Art. 16 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. An der nächsten Vereinsversammlung rückt der Ersatz als 2. Revisor nach und der 2. Revisor wird 1. Revisor, ohne dass es hierzu einer erneuten Wahl bedarf. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatz wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und die Clubhausrechnung des Vereins sowie allfälliger weiterer separat geführter interner Rechnungen. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

Art. 17 Clubhauskommission

Im Falle der Führung des Clubhauses bzw. des darin befindlichen Restaurationsbetriebs durch den Verein kann die Vereinsversammlung die entsprechenden Arbeiten, Aufgaben und Kompetenzen einer Clubhauskommission übertragen. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes (Vertreter der Clubhauskommission) hat Einsitz zu nehmen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber und teilt seinen Mitgliedern besondere Aufgaben zu. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 anwesend ist.

Die Aufgabe einer Clubhauskommission besteht darin, das Clubhaus zweckmässig zu bewirtschaften und für den Spielbetrieb zu Verfügung zu stellen. Im Weiteren ist sie besorgt für den Restaurationsbetrieb während den Spielen, Trainingseinheiten und anderen Veranstaltungen. Der Clubraum kann an Dritte vermietet werden.

Die Kommission macht eine langfristige Planung. Sie tätigt zur Erhaltung des Clubhauses die notwendigen Abschreibungen bzw. nimmt angemessene Rückstellungen vor. Auf dem Clubhaus lastende Schulden sind nach Möglichkeit zu amortisieren. Ein allfälliger Reinertrag fliesst einzig in die Rechnung bzw. in die Kasse des Vereins. Ebenso bleiben die Sach- und Geldwerte aus dem Clubhaus bzw. dessen Betrieb Eigentum des Vereins, welche nach Möglichkeit in die Vereinskasse und in die Mannschaftskassen. Der Vorstand kann weder Ansprüche in Bezug auf die Verwendung des Reinertrages aus der Bewirtschaftung des Clubhauses geltend machen, noch die Ausgabenkompetenz der Kommission beschneiden. Die Kommission ist in diesem Sinne einzig gegenüber der Vereinsversammlung und den Revisoren Rechenschaft schuldig.

Die Kommission führt zu diesem Zweck eine besondere Clubhaus-Kasse. Sie hat Buch zu führen und soll jederzeit Rechenschaft ablegen können. Die Jahresabrechnung ist per 30. Juni abzuschliessen und es ist ein Kassabericht zu Handen der Vereinsversammlung zu verfassen.

Aufgaben, welche die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Clubhauses betreffen, beschliesst die Kommission in eigener Kompetenz nach Rücksprache mit dem Vorstand; insoweit kann sie den SCF in dessen Namen rechtsverbindlich verpflichten. Der Kassier hat Einzelunterschrift. Bei grösseren Anschaffungen bzw. besonderen Ausgaben orientiert die Kommission frühzeitig den Vorstand. Sie orientiert den Vorstand über ihre Tätigkeit auch während des Jahres ganz generell so gut wie möglich.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Statuten kann nur an einer Vereinsversammlung mit Zustimmung von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Statutenänderungen unterliegen zudem der Genehmigung durch den SCF.

Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Für Diebstähle und Verluste irgendwelcher Art übernimmt der SCF keine Verantwortung, sowohl gegenüber Mitgliedern als auch gegenüber Drittpersonen.

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen, die Bücher, Protokolle, Schriftstücke und die dem Club gehörenden Materialien sind bis zur Gründung eines neuen Vereins der Gemeindebehörde Fulenbach zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben und dürfen unter keinen Umständen unter die Mitglieder verteilt werden.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Vorliegende Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 12. August 2013 genehmigt und ersetzen die vorher bestandenen Statuten. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Fulenbach, 08. August 2013

Präsident



Andreas Jenni

Chef Verwaltung



Willi Bhend